

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

1/2023/P

auf Antrag

des SPD Ortsvereins \_\_\_\_, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzenden

\_\_\_\_\_

- Antragsteller zu 1. und Berufungsführer -

des SPD Ortsvereins \_\_\_\_, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

\_\_\_\_\_

- Antragsteller zu 2. und Berufungsführer –

gegen

\_\_\_\_\_

- Antragsgegner und Berufungsgegner –

hat die Bundesschiedskommission am 13. Mai 2023 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Rosanna Sieveking, Stellvertretende Vorsitzende,

Heike Werner, Stellvertretende Vorsitzende,

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Antragsteller gegen die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2022 ergangene Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks \_\_\_\_ werden verworfen.

I.

Die Berufungsverfahren betreffen ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), das \_\_\_ der Bundesrepublik Deutschland und \_\_\_ der SPD war, vor dem Hintergrund der kriegerischen Aggression (Angriffskrieg) der Russischen Föderation gegen die Ukraine.

Der im Jahre 1944 geborene und in \_\_\_ wohnhafte Antragsgegner ist seit dem Jahre 1963 Mitglied der SPD. Von 1994 bis 1998 war er \_\_\_-vorsitzender der SPD in \_\_\_, von 1999 bis 2004 \_\_\_-vorsitzender der SPD. Er war von 1990 bis 1998 \_\_\_ Ministerpräsident und von Oktober 1998 bis November 2005 \_\_\_ der Bundesrepublik Deutschland. Am 24. November 2005 legte er sein bei der Bundestagswahl 2005 erlangtes Abgeordnetenmandat nieder und erklärte seinen Rückzug aus der Politik. Seitdem ist er unter anderem wieder als Rechtsanwalt tätig. In der Folge übernahm er verschiedene Mandate bei Energie- wirtschaftsunternehmen, die direkt oder indirekt der Russischen Föderation gehören.

Der Antragsteller zu 1. ist ein Ortsverein im SPD-Landesverband Sachsen. Der Antragsteller zu 2. ist ein Ortsverein im SPD-Landesverband Baden-Württemberg. Nachdem die Russische Föderation am 24. Februar 2022 militärische Operationen im Gebiet der Ukraine begonnen hatte und der Antragsgegner wegen seiner „russlandfreundlichen“ Position öffentlich kritisiert wurde, beantragten die Antragsteller zu 1. am 10. März 2022 und der Antragsteller zu 2. am 7. April 2022 - wie auch weitere 15 Gliederungen - ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Ausschlusses aus der Partei. Im Kern richten sich die Vorwürfe der Antragsteller gegen die Äußerungen des Antragsgegners zum Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, seine Freundschaft zum derzeitigen Präsidenten der Russischen Föderation sowie seine Mitgliedschaft in Gremien von Unternehmen der Gaswirtschaft, die direkt oder indirekt im Eigentum der Russischen Föderation stünden. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete u.a. am 2. März 2022 eine Resolution zur „Aggression gegen die Ukraine“ (ES-11/1, <https://www.un.org/depts/german/gv-notsondert/a-es11-1.pdf>), in der sie feststellte, dass die militärischen Operationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine ein Ausmaß hätten, das die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr gesehen habe, und dass dringend gehandelt werden müsse, um diese Generation vor der Geißel des Krieges zu bewahren. Sie missbilligte auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation

gegen die Ukraine unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Herrschaft des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen. Sie verlangte außerdem, dass die Russische Föderation alle ihre Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzieht.

Die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Region \_\_\_ als Parteischiedsgericht des ersten Rechtszuges hat die Parteiordnungsverfahren der Antragsteller und der weiteren Gliederungen, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2022 hat sie mit Entscheidung vom 8. August 2022 festgestellt, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe. Ausgehend von der Rechtsprechung auch der Bundesschiedskommission, dass die Maßnahme eines Ausschlusses eines Mitgliedes aus der Partei im Einzelfall konkreter bewiesener Feststellungen eines nicht zu rechtfertigenden Fehlverhaltens des betroffenen Mitgliedes bedarf, das einen der Tatbestände des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz bzw. § 35 Abs. 3 Satz 1 Organisationsstatut erfüllt, führte die erstinstanzliche Schiedskommission im Wesentlichen folgendes aus: So sehr eine deutliche Distanzierung des Antragsgegners von der Russischen Föderation und ihrem Präsidenten und ein Ausscheiden aus den Gremien der Erdgasunternehmen politisch wünschenswert wäre, ließe sich ein Verstoß gegen die Grundsätze der SPD durch den Antragsteller nicht feststellen bzw. nicht nachweisen. Die SPD sei eine Friedenspartei. Sie vereine Menschen, die sich zu Frieden bekennen. Die SPD lehne jegliche Form von Angriffskriegen ab. Mit der Mitgliedschaft in der SPD sei es daher unvereinbar, einen Angriffskrieg zu fordern oder den kriegerischen Überfall eines Staates auf einen anderen zu rechtfertigen. Das habe der Antragsgegner aber nicht getan; vielmehr habe er bereits am Tag des russischen Einmarsches in die Ukraine erklärt, die Sicherheitsinteressen Russlands rechtfertigten nicht den Einsatz militärischer Mittel. Russland führe einen Krieg gegen die Ukraine. Auch die New York Times zitiere den Antragsgegner damit, dass er sich von dem Krieg distanzieren. Der Antragsgegner stehe mit seinen Äußerungen nicht so weit außerhalb der Programmatik und der Grundsätze der SPD, dass die Partei diese Äußerungen nicht mehr ertragen müsse. Auch die Freundschaft des Antragsgegners mit dem Präsidenten der Russischen Föderation verstoße nicht gegen die Grundsätze der SPD. Der Bereich der persönlichen Freundschaftsbeziehungen gehöre zum höchstpersönlichen Bereich der Lebensgestaltung. Schließlich führe auch die Tatsache, dass der Antragsgegner

zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach wie vor Mitglied verschiedener Gremien in Energiewirtschaftsunternehmen sei, die direkt oder mittelbar der Russischen Föderation gehörten, nicht zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der SPD.

Gegen die Entscheidung der erstinstanzlichen Schiedskommission haben die Antragsteller zu 1. und 2. sowie weitere fünf Gliederungen bei der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks \_\_\_ Berufung eingelegt. Auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2022 hat die Bezirksschiedskommission mit einer den Beteiligten Anfang März 2023 zugestellten Entscheidung die Berufungen der Antragsteller zu 1. und 2. zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, dass die Berufungen unbegründet seien. Ein Parteiordnungsverfahren könne ausschließlich auf die in § 35 Abs. 1 Schiedsordnung (gemeint war wohl § 35 Abs. 1 Organisationsstatut) genannten Gründe gestützt werden. Dazu müsste der Antragsgegner gegen Statuten, Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben. Dies ließe sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen. Eine Verharmlosung oder gar Verneinung der Kriegsverbrechen vermöge die Bezirksschiedskommission in den Äußerungen des Antragsgegners nicht zu erkennen. Soweit dem Antragsgegner vorgeworfen werde, sich zu zögerlich aus den Aufsichtsgremien der Energiewirtschaft Russlands zurückgezogen zu haben, sei ein Verstoß gegen § 35 Abs. 1 Organisationsstatut nicht zu erkennen, zumal der Antragsgegner offenkundig sein Engagement habe auslaufen lassen. Der Entscheidung war eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt, in der ausgeführt wird: „Gegen diese abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung der Antragsteller zur Bundesschiedskommission gegeben (§ 26 Abs. 1 und § 26 Abs. 2, Satz 2 Schiedsordnung (SchiedsO)). (...)“. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Entscheidung der Bezirksschiedskommission Bezug genommen.

Der Antragsteller zu 1. legte am 16. März 2023 per Telefax gegen die ihm am 3. März 2023 zugestellte Entscheidung der Bezirksschiedskommission Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Der Antragsteller zu 2. legte bereits am 14. März 2023 gegen die ihm ebenfalls am 3. März 2023 zugestellte zweitinstanzliche Entscheidung Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Mit den Eingangsverfügungen des Vorsitzenden der Bundesschiedskommission vom 15. bzw. 17. März 2023 wurden beide Antragsteller auf die einschränkende Regelung zur Zulässigkeit der Berufung zur Bundesschiedskommission in § 26 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung hingewiesen.

Innerhalb der Begründungsfrist gingen am 31. März 2023 die - im Wesentlichen gleichlautenden - Berufungsbegründungen der Antragsteller ein. Sie führen darin im Kern aus: Die Entscheidungen der vorhergehenden Instanzen seien falsch und müssten abgeändert werden. Nach dem völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine habe sich der Antragsgegner nicht hinreichend von dem Angriffskrieg distanziert. Dies sei aber wegen seiner Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation wie auch seiner Mitgliedschaft in Gremien von direkt oder indirekt der Russischen Föderation gehörenden Gasunternehmen geboten gewesen. Aufgrund seiner exponierten Stellung als ehemaliger \_\_\_ und \_\_\_-vorsitzender trage er eine besondere Verantwortung. Die russische Gasindustrie habe für den Krieg in der Ukraine Bedeutung, da sie - neben dem Ölgeschäft - im Wesentlichen die russische Wirtschaft und damit den Angriffskrieg finanziere. Der Antragsgegner hätte nach Beginn des Angriffskrieges umgehend von allen Positionen in russischen Unternehmen bzw. deren Tochterunternehmen zurücktreten müssen, insbesondere, wenn diese den russischen Einmarsch in das Hoheitsgebiet der Ukraine beförderten. Er hätte sich in aller Deutlichkeit von Russland, seinem Präsidenten und dem Angriffskrieg distanzieren müssen. Aus den Grundsätzen der SPD ergebe sich nämlich ein entschiedener „Antiimperialismus“. Dieser löse eine Handlungspflicht für alle Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten dahingehend aus, dass sie sich gegen diese Handlung mit klarer Haltung positionieren müssten. Für einen \_\_\_ und ehemaligen \_\_\_-vorsitzenden könne es nicht ausreichen, den Krieg nur halbherzig kleinzureden und zu relativieren. Es sei auch nicht so, dass der Präsident der Russischen Föderation und der Antragsgegner nur privat befreundet seien und die politische Ebene komplett ausgeklammert werde. In den vergangenen Jahren habe sich aus der „Freundschaft“ ein einseitiges ökonomisches und politstrategisches Abhängigkeitsverhältnis zu Lasten des Antragsgegners ergeben. Der Präsident der Russischen Föderation sei kein reiner Privatmann, sondern der „diktatorische Präsident einer Nation, die einen Angriffskrieg in Europa führe“.

Die Antragsteller haben im Berufungsverfahren keinen Sachantrag gestellt.

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt. Er ist der Auffassung, dass die Entscheidung der Bezirksschiedskommission richtig sei. Er hält eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren für angemessen. Im Übrigen habe er nicht vor, sich am Verfahren zu beteiligen.

Mit Beschluss vom 6. April 2023 hat die Bundesschiedskommission in dem Parteiordnungsverfahren auf Grundlage von § 27 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung das schriftliche Verfahren angeordnet. Die Anträge der Antragsteller zu 1. und 2., eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wurden abgelehnt. Auch ein Beweisantrag des Antragstellers zu 1. wurde als unerheblich abgelehnt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des vorgenannten Beschlusses Bezug genommen.

Die Antragsteller hatten nach Zustellung des Beschlusses im schriftlichen Verfahren Gelegenheit ergänzend Stellung zu nehmen. Der Antragsteller zu 2. hat davon keinen Gebrauch gemacht. Der Antragsteller zu 1. hat mit Schriftsatz vom 12. Mai 2023 mitgeteilt, dass der Antragsgegner am 9. Mai 2023 an einer Veranstaltung zum „Tag des Sieges“ in der Botschaft der Russischen Föderation im Berlin teilgenommen habe. Neben ihm hätten insbesondere der AfD-Ehrenvorsitzende und der derzeitige AfD-Ko-Vorsitzende an der Veranstaltung teilgenommen. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung mache noch einmal deutlich, dass der Antragsgegner keine Verbindung mit den Werten der Sozialdemokratie habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die parteischiedsgerichtlichen Akten der Bundesschiedskommission sowie die beigezogenen Akten der vorinstanzlichen Verfahren Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

## II.

Die Berufungen der Antragsteller zu 1. und 2. als antragstellende Parteigliederungen haben keinen Erfolg. Sie sind nach den die Berufung zur Bundesschiedskommission einschränkenden Rechtsmittelvoraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung (SchiedsO) unzulässig und daher zu verwerfen.

Zwar heißt es in § 26 Abs. 1 SchiedsO allgemein, dass gegen die abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen können. Die Zulässigkeit der Berufung zur Bundesschiedskommission wird aber im nachfolgenden § 26 Abs. 2 SchiedsO von einschränkenden Rechtsmittelvoraussetzungen abhängig gemacht, die danach differenzieren, ob Berufungsführer der Antragsgegner (Mitglied) oder die antragstellende Gliederung der SPD

(vgl. § 8 Abs. 1 Organisationsstatut - OrgStatut) ist. Die stärkere Beschränkung eines weiteren Rechtsmittels der antragstellenden Gliederung rechtfertigt sich dabei daraus, dass es für diese Parteiorganisation gerade nicht um die prozessuale Sicherung von Mitgliedschaftsrechten geht. Gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO die Berufung der antragstellenden Gliederung (nur) dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der SchiedsO (d.h. auf Ausschluss aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen) erkannt worden ist und die Bezirksschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat. Die Möglichkeit einer weiteren Berufung der antragstellenden Gliederung setzt also einen bestimmten Erfolg in der ersten Instanz voraus, hinter dem die Berufungsentscheidung der zweiten Instanz zurückgeblieben ist. Sind die einschränkenden Rechtsmittelvoraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO nicht gegeben, gewährleisten die Regelungen der Schiedsordnung der SPD für den innerparteilichen Rechtsweg keinen drei-, sondern nur einen zweizügigen Instanzenzug. Der Zweck des § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO ist es, die Bundesschiedskommission vor Überlastung zu schützen. Dieser Zweck würde nur unvollkommen erreicht, wenn die antragstellende Gliederung als Parteiorganisation in jedem Falle die Bundesschiedskommission anrufen könnte (vgl. dazu bereits: BGH, Urteil vom 2. Juli 1979 – II ZR 206/77 –, BGHZ 75, 158, juris Rn. 11 zu § 26 Abs. 2 SchiedsO in der damaligen Fassung).

Die einschränkenden Rechtsmittelvoraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO liegen hier nicht vor. Das Parteischiedsgericht des ersten Rechtszuges, die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks Region \_\_\_\_, hat mit Entscheidung vom 8. August 2022 gerade auf keine Parteiordnungsmaßnahme erkannt, sondern festgestellt, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe. Auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2022 hat die Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks \_\_\_\_ keine mildere Ordnungsmaßnahme i.S. § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gewählt, sondern die Berufungen der Antragsteller zu 1. und 2. zurückgewiesen und damit die Entscheidung der Schiedskommission des Unterbezirks \_\_\_\_ der Sache nach bestätigt.

Die die Berufung zur Bundesschiedskommission einschränkenden Rechtsmittelvoraussetzungen des § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO sind mit höherrangigem Recht vereinbar. Für die Tätigkeit der Parteischiedsgerichte ist nach § 14 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen. Diese

Norm ordnet die Schaffung einer das Verfahren der Parteischiedsgerichte regelnden Schiedsgerichtsordnung an und trifft grundlegende Bestimmungen über ihren Inhalt (Morlok, PartG, 2. Aufl. 2013, § 14 Rn. 12). Zu der von der Partei der SPD erlassenen Schiedsordnung gehören auch die die Berufung zur Bundesschiedskommission einschränkenden Regelungen in § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO. Für das hier betroffene Verfahren über den Ausschluss eines Mitglieds fordert die höherrangige Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 2 PartG obligatorisch nur einen zweizügigen Instanzenzug. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 28. März 2002 – 2 BvR 307/01 – juris Rn. 16; Lenski, PartG, § 10 Rn. 71). Insbesondere für die antragstellenden Gliederungen als Parteiorganisationen, bei denen es nicht wie bei einem Mitglied um die prozessuale Sicherung der Mitgliedschaftsrechte geht, ist daher eine Berufung zur Bundesschiedskommission als innerparteiliches Parteischiedsgericht der dritten Stufe nach § 10 Abs. 5 Sätze 2 PartG nicht zu gewährleisten, weshalb § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO den Vorgaben des § 10 Abs. 5 Sätze 2 PartG genügt. Im Übrigen gewähren auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für den staatlichen Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt nach Art. 19 Abs. 4 GG und der allgemeine Justizgewährungsanspruch für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) keinen Anspruch auf mehr als eine gerichtliche Instanz (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2004 – 2 BvR 2178/04 – juris Rn. 4; Beschluss vom 2. November 2020 – 1 BvR 533/20 – juris Rn. 12 m.w.N.) und damit auch keine weitere Berufungsinstanz.

Die Berufungen der Antragsteller zu 1. und 2. sind hier auch nicht deshalb zulässig, weil die der angegriffenen Entscheidung der Bezirksschiedskommission beigefügte Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 13 Abs. 5 SchiedsO) zwar § 26 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO erwähnt, aber unzutreffend oder jedenfalls irreführend auf die Möglichkeit der „Berufung der Antragsteller zur Bundesschiedskommission“ hinweist. Eine in der hiesigen Fallkonstellation unzutreffende Rechtsmittelbelehrung vermag einem daraufhin belegungsgemäß eingelegtem Rechtsmittel, welches in der Schiedsordnung keine Grundlage findet, nicht zur Zulässigkeit verhelfen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Oktober 1997 – 2 B 113.97 – juris Rn. 3; Beschluss vom 6. Dezember 1982 – 9 B 3520/82 – juris Rn. 2; Albedyll in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 8. Aufl. 2021, § 58 Rn. 17).

Da die Berufungen der Antragsteller zu 1 und 2. unzulässig sind und bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben, bestand für die Bundesschiedskommission kein Anlass, in der Sache dazu Stellung zu nehmen, ob die materiellen Voraussetzungen eines Parteiausschlusses (§ 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3

Satz 1 OrgStatut) oder einer anderen Parteiordnungsmaßnahme i.S. § 35 Abs. 2 OrgStatut im Falle des Antragsgegners vorliegen, weshalb auch das vertiefende Vorbringen des Antragstellers zu 1. vom 12. Mai 2023 zu keinem anderen Ergebnis führen kann.

(Dr. A. Thorsten Jobs)